

# Gemeinde Thurmansbang

Landkreis Freyung-Grafenau –Staatl. anerkannter Luftkurort-  
Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 32. SITZUNG DES GEMEINDERATES THURMANSBANG

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.03.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ort: in der "Maierei" Kirchstraße 2

---

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Abwasserbeseitigung; Sanierung der Kläranlage Rettenbach, Projektvorstellung (Wasserrechtsverfahren) durch RichterIngenieure
2. Bauanträge und Bauvoranfragen;
4. Nahwärmeversorgung; Bericht Förderprogramm "BioKlima", ggf. weiteres Vorgehen
5. Beschaffung eines Notstromaggregates zur Sicherung der Notstromversorgung in der Abwasseranlage
6. Schöffenwahl 2023; Personenvorschlag
7. Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Martin Behringer eröffnet um 19:00 Uhr die 32. Sitzung des Gemeinderates Thurmansbang. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Thurmansbang fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>1. Abwasserbeseitigung; Sanierung der Kläranlage Rettenbach, Projektvorstellung (Wasserrechtsverfahren) durch RichterIngenieure</b>
--

### **Sachverhalt:**

Herr Engshuber von Ingenieurbüro Roland Richter Ingenieur GmbH, Passau stellt in einer Power-Point-Präsentation die Unterlagen für die gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rettenbach in den Ebenreuther Bach vor. Der Antrag umfasst 127 Seiten.

Die Gemeinde Thurmansbang unterhält fünf Kläranlagen in den Ortschaften Thurmansbang, Rothau, Thannberg, Solla und Rettenbach mit teilweise akutem Handlungsbedarf. Das Ingenieurbüro Roland Richter GmbH wurde von der Gemeinde Thurmansbang für die Umsetzung einer zukunftsfähigen Abwasserreinigung beauftragt. In der Vorplanung konnte bereits eine Vorzugsvariante erörtert werden. Diese umfasst die Errichtung einer Zentralkläranlage für die Ortschaften Thurmansbang, Solla und Rettenbach am heutigen Standort der KA Rettenbach.

Die KA Rettenbach besteht im Wesentlichen aus zwei Vorklärbecken, einem Scheibentauchkörper, einem Lamellenabscheider und nachfolgenden Teichen. Sie ist für den Betrieb unter heutigen Gesichtspunkten geeignet. Lediglich die Maschinen- und Steuerungstechnik sind überholungsbedürftig. Mit weiteren Ortsanschlüssen ist ein verfahrenstechnischer Nachweis jedoch nicht mehr möglich. Die gehobene Erlaubnis der KA Rettenbach zum Einleiten gereinigten Abwassers in den Ebenreuther Bach ist datiert auf den 02.10.2003 und erlischt mit Ablauf des 31.12.2023. Der Wasserrechtsbescheid für die Kläranlagen Thurmansbang ist am 31.12.2019 abgelaufen und der Genehmigungsbescheid für die Kläranlage Solla verliert seine Gültigkeit am 31.12.2023.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2018 wurde beschlossen, dass die Kläranlage Solla aufgelöst und eine Überleitung zur Kläranlage Rettenbach erfolgen soll.

Auf Basis dessen wurde vom Ingenieurbüro Roland Richter GmbH eine Variantenuntersuchung zur ökonomisch und ökologisch günstigsten Lösung erarbeitet und im Juni 2021 der Gemeinde Thurmansbang vorgelegt. Grundsätzlich wurde hier auch die Überleitung der KA Solla zur KA Thurmansbang geprüft:

1. Ausbau der Kläranlage Rettenbach
  - Überleitung von den KA Solla und Thurmansbang
  - Erweiterung der KA Rettenbach
2. Ausbau der Kläranlage Thurmansbang
  - Überleitung der KA Solla zur KA Thurmansbang
  - Erweiterung der KA Thurmansbang
3. Ausbau der Kläranlagen Rettenbach und Thurmansbang
  - Überleitung der KA Solla zur KA Rettenbach

## Erweiterung der KA Rettenbach Sanierung der KA Thurmansbang

Eine Kostenvergleichsrechnung hat die Variante 1 (Ausbau der Kläranlage Rettenbach) als wirtschaftlichste identifiziert. Weitere Vorteile werden in der Zentralisierung der Standorte, den ausreichenden Freiflächen am Standort der KA Rettenbach sowie der Entfernung zu Wohnbebauungen gesehen.

Das künftige Mischungsverhältnis an der Einleitstelle errechnet sich zu  $MNQ/QT, aM$ . Für Kläranlagen der GK 2 entspricht dies i. V. m. dem LfU Merkblatt 4.4/22 [7] der Anforderungsstufe 3.

Da die KA Rettenbach bislang nur auf eine Nitrifikation ausgelegt ist, muss bei einer Erweiterung ein neues Verfahrenskonzept aufgestellt werden.

Des Weiteren sind im Wasserrechtsverfahren fachgutachtliche Stellungnahmen zu Naturschutz- Belangen zu berücksichtigen. Die Vorflut stellt ca. 100 m flussabwärts ein bedeutsames Flussperlmuschel-Schutzgebiet dar. Dieses Schutzgebiet wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie ein Phosphorhandlungsgebiet behandelt. Sondierungsgespräche mit dem Landschaftspflegeverband Passau legen nahe, dass eine wesentliche Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden ist. Eine Orientierung an den bisherigen Einleitwerten wird angestrebt:

Die Bauzeit ist mit etwa 2 Jahren zu veranschlagen, zzgl. Planungszeitraum und Vorbereitung der Ausschreibung.

Zusammenfassend wurden folgende Investitionskosten berechnet:

### Erweiterung der Kläranlage Rettenbach

1 Bautechnik	3.980.568,41 €
2 Maschinenteknik	2.011.086,29 €
3 EMSR-Technik	972.640,00 €
S1 Summe netto	6.964.294,70 €
Zzgl. Baunebenkosten, 15 %	1.044.644,20 €
S2 Summe brutto	8.008.938,90 €
Zzgl. MwSt. 19 %	1.521.698,39 €
S3 Summe brutto, inkl. NK	9.530.637,29 €

Für die Erweiterung der Kläranlage sind folgende Genehmigungen und Gutachten erforderlich:

- Gehobene Erlaubnis zur Einleitung gereinigten Abwassers in den Ebenreuther Bach nach WHG und BayWG
- Übergangsgenehmigung zur Einleitung des gereinigten Abwassers während der Umbauphase in den Ebenreuther Bach
- Übergangsgenehmigung zur vorbehandelten Mischwasserentlastung während der Umbauphase in den Ebenreuther Bach
- Baugenehmigung und Abbruchgenehmigung
- Gewässerbiologisches Fachgutachten zur Verträglichkeitsprüfung der veränderten Einleitbedingungen in das FFH-Gebiet
- ggf. standortbezogene UVP-Vorprüfung
- ggf. weitere Fachgutachten

### **Beschluss:**

Mit dem vorliegenden Antrag für die gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rettenbach in den

Ebenreuther Bach in Verbindung mit der Sanierung der Kläranlage Rettenbach besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0**

## **2. Bauanträge und Bauvoranfragen;**

### **Sachverhalt:**

Der Bauantrag

02/2023

Erneuerung Dach mit Errichtung einer Dachgaube und Umnutzung Dachgeschoss als Wohnraum in Thannberg auf Fl. Nr. 1416, Gmkg. Thurmansbang wurde beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Thannberg in einem MI nach dem Flächennutzungsplan und hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Es handelt sich um eine Maßnahme an einem bestehenden Gebäude.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Ortsstraße.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ist vorhanden.

Der Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem in Thannberg ist vorhanden.

### **Beschluss:**

Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) darf nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden; es ist auf dem Grundstück zu versickern oder einer anderen sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Weitere Einwände werden nicht erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

## **3. Bauanträge und Bauvoranfragen;**

### **Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt wird nachträglich in die Sitzung aufgenommen:

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 3**

Der Bauantrag

03/2023

Anbau einer Überdachung in Stahlbauweise an bestehende Gewerbehalle

Auf Fl. Nr. 1616/1, Gmkg. Thurmansbang

wurde beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „GI/GE Thannberg“ und widerspricht folgenden Festsetzungen:

1. **Überschreitung der Baugrenze**
2. **Überdeckung der Abstandsflächen**

Es handelt sich um eine Maßnahme an einem bestehenden Firmengebäude.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist vorhanden.

Der Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage Thannberg im Trennsystem ist vorhanden.

## **Beschluss:**

Das Einvernehmen zu Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Das Einvernehmen zu Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO wird erteilt.

Einwände werden nicht erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1**

## **4. Nahwärmeversorgung; Bericht Förderprogramm "BioKlima", ggf. weiteres Vorgehen**

### **Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die Behauptung von GR-Mitglied Michael Miedl in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2023, dass vom Freistaat Bayern (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) im zweiten Quartal 2023 ein Förderprogramm aufgelegt wird, dass Spitzensätze für Nahwärmeprojekte bereitstellt, wurde am 02.02.2023 per Mail beim zuständigen Sachbearbeiter des Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) bezüglich dieses Förderprogramms nachgefragt und um Stellungnahme dazu gebeten.

Daraufhin hat der Sachbearbeiter am 06.02.2023 mit Geschäftsleiter Konrad Pfoser telefonisch Kontakt aufgenommen, und folgendes erklärt:

- Es ist geplant, dass im zweiten Quartal 2023 die Richtlinien des Förderprogramms „BioKlima“ etwas verbessert werden.
- Die Richtlinien zum Förderprogramm BioKlima sind am 10.03.2022 in Kraft getreten und treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft, sh. Anlage.

(Auszug aus der Förderrichtlinie)

Umfang der Förderung (6.3)

1Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionen in neue umweltschonende Biomasseheizwerke höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, bei mittleren Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) beträgt die Beihilfeintensität nach diesen Richtlinien höchstens 35 Prozent, bei kleinen Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. 2Zusätzlich zur genannten Grundförderung und in den Grenzen der maximalen Beihilfehöchstintensitäten nach Art. 41 Abs. 7 und 8 AGVO sind bis zu einer Höchstgrenze von höchstens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten folgende kumulierbare Förderungen innerhalb dieser Richtlinie möglich:

a) Förderung für Biomasseheizsysteme bei Projekten mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme nach Nr. 2.2:

– fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens zehn Prozent solarer Deckung,

– zehn Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 20 Prozent solarer Deckung.

b) Förderung für Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage:

fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung werden nicht gefördert.

6.4 Förderobergrenze

- 1Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien beträgt 250 000 Euro. 2Für Maßnahmen, bei denen die Förderung nach Nr. 6.3 Satz 2 Buchst. b) in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Förderobergrenze auf 300 000 Euro. 3Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.2 beträgt 300 000 Euro.

- Er ist der Meinung, dass sich an den Fördersätzen nicht viel ändern wird, jedoch u.U. die Förderobergrenze auf 350.000 € und verschiedene Bonuszahlungen auf 10 % angehoben werden könnten. Genauerer könne er aber noch nicht sagen.....

- Zu den Antragskriterien gehören auch, dass Projektbeschreibung, Planungsunterlagen, Finanzierungsplan usw., vorzulegen sind. D.h. ein fachkundiges Planungsbüro ist zu beauftragen, um diese Unterlagen zu erstellen.
  - Zunächst muss man sich im Klaren sein, was man will, so seine Aussage...
  - Ohne Vorlage eines Zuwendungsantrages macht diese Stelle keine Förderaussage
- Auf die Frage, ob er das Förderprogramm auch im Gremium vorstellt, lautet die Antwort: Nein, dafür sind sie nicht zuständig!

Somit erscheint eine Investitionsbezogene Förderung der „großen Lösung“ mit Anschluss der Interessenten aus der Umfrage vom Juni vergangenen Jahres als nicht zielführend, da die Investition um ein Vielfaches die Förderobergrenze von derzeit 300.000 € übersteigt.

Dem Grunde nach beinhaltet dieses Förderprogramm keine Verbesserung zu den bereits vorliegenden Zuwendungsbescheiden, die einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von insgesamt 45 % der förderfähigen Ausgaben gewähren, diese sind für:

Objekt/Standort	Förderfähige Kosten	Zuwendung
Schulstraße 5	556.800,00 €	250.560,00 €
Puchberger Straße 2	48.720,00 €	21.924,00 €
Gründelln 3	27.720,00 €	12.474,00 €
Kirchstraße/Pfarrhof	31.200,00 €	14.040,00 €

Bei der Frage, wie soll es weitergehen soll, widerspiegelt die anschließende Diskussion die beinahe dreijährige Planungssituation ohne Ergebnis.

### **Beschluss:**

Im Verlauf der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellt der Bürgermeister abschließend nachstehende Vorschläge zur Abstimmung, mit dem Hintergrund, dass die Nahwärmeversorgung ausschließlich mit dem Heizstoff Hackschnitzel betrieben werden soll:

1. Nahwärmeversorgung nur die kommunalen Liegenschaften

**Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 12**

2. Nahwärmeversorgung kommunale und private Liegenschaften

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 3**

3. Angebotseinholung bei fachkundigen Fachplanern für die Erstellung einer Vorplanung, Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Interessenbefragung vom August 2022.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2**

**5. Beschaffung eines Notstromaggregates zur Sicherung der Notstromversorgung in der Abwasseranlage**

### **Sachverhalt:**

Auf den Beschluss vom 01.02.2023, Top 05 wird Bezug genommen.

Es liegen die von GR-Mitglied Bauer Andreas angeforderten Angebote für 20, 30 und 40 kVA Zapfwellenaggregat vor.

**Bieter 1:**

Zapfwellengenerator Stromerzeuger AGG 20_TL	6.525,00 €
Zapfwellengenerator Stromerzeuger AGG 30_TL	7.930,00 €
Notstromaggregat 20 kVA	13.300,00 €
Notstromaggregat 30 kVA AGG30_PSS0	14.650,00 €
Inbetriebnahmepauschale	300,00 €
An-, und Abfahrtpauschale	56,70 €
Transportkosten	123,80 €
zuzüglich MwSt.	

Der Lieferant weist jedoch auf folgendes hin, dass Zapfwellengeneratoren allgemein für den Betrieb von sensibler Technik ungeeignet sind.

Die Spannungsgenauigkeit ist zudem Abhängig vom eingesetzten Traktor.

Sollte in der Kläranlage sensible Technik und Steuerungen betrieben werden, so rate ich Ihnen vom Kauf eines Zapfwellengenerators ab.

Die Spannungsgenauigkeit eines Zapfwellengenerators liegt in etwa bei 3%. Bei Diesellaggregaten liegt die Spannungsgenauigkeit bei 0,5%.

Unsere Diesellaggregate können auch mit Heizöl betankt werden und beinhalten die neuste AVR (Spannungsregelungstechnik).

Die angegebene Lieferzeit der Zapfwellengeneratoren liegt bei Ende dieses Jahrs, dies nur unter sehr großem Vorbehalt.

Die Lieferzeit bezieht sich auf die aktuelle Angabe des Herstellers, es ist bei der aktuellen Marktsituation in Bezug auf Zapfwellenaggregate mit Lieferverzögerungen zu rechnen.

Sollten Preiserhöhungen in dieser Zeit veranschlagt werden, so sind wir gezwungen diese weiterzugeben.

Alternative bietet der Lieferant stationäre Dieselnostromaggregate mit an. Ein 20 kVA Aggregat (13.300,00 €/netto) können sie bereits nächste Woche liefern.

Ein 30 kVA Diesellaggregat (14.650,00 €/netto) im April 2023.

**Bieter 2:**

Endress Stromerzeuger EZG 25/2 II/TN-S	5.930,92 €
Endress Stromerzeuger EZG 40/4 II/TN-S	7.611,60 €
Zuzüglich MwSt.	

Anmerkung des Bieters hierzu:

In Ihrer Anfrage geben Sie an, dass Ihr Elektriker von einer Stromabnahme von 20 kVA ausgeht. Es ist leider nicht ersichtlich ob diese 20 kVA die benötigte Dauerleistung oder die mögliche Spitzenleistung ist.

Dies ist insofern wichtig, da der Stromerzeuger wegen der Hertz-Regelung über den Schutzschalter das Gerät wegschaltet, sobald die Leistung des Gerätes oder die Zapfwellendrehzahl des Schleppers nicht mehr ausreichen. Dann kann das Gerät die 50Hz nicht mehr aufrechterhalten und PC- oder Steuerungsanlagen könnten beschädigt werden. Eine hohe Spitzenleistung ist möglich, wenn z.B. Drehstrommotoren ohne Frequenzsteuerung einschalten. Da Sie bei einem Notstrombetrieb nicht mehr am Strom-

netz angeschlossen sind, gibt es für diese Anlaufströme keinen "Puffer". Daher muss das Gerät groß genug ausgelegt sein um diese Stromspitzen zu überbrücken. Lassen Sie Ihre Anlagen bitte noch einmal auf die möglichen Spitzenlasten überprüfen. Diese Ausführung der Generatoren können zur Gebäudeeinspeisung oder optional im Feldbetrieb verwendet werden. Wir verkaufen in diesem Fall nur die Geräte mit Isolationsüberwachung. Diese sind auch von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugelassen, da diese Geräte nicht separat geerdet werden müssen. Hier muss auch nicht jedes Mal die richtige Erdung von einem Elektriker geprüft werden. Die Stromerzeuger werden mit einem verwechslungssicheren Stecker geliefert, der an die Steckdose zur Gebäudeeinspeisung angeschlossen wird. Da ich die Örtlichen Gegebenheiten nicht kenne, wird zum Gerät kein Kabel oder Netztrennschalter mitgeliefert. Dies installiert üblicherweise der Elektriker der den Service in ihren Betriebsstätten macht und die Anlagen bereits kennt.

**Bieter 3:**

Endress Stromerzeuger EZG 25/2 II/TN-S	4.621,85 €
Zuzüglich MwSt.	

Dieser Bieter macht keine Angaben zum Betrieb!

**Bieter 4:**

Endress Stromerzeuger EZG 25/2 II/TN-S	4.865,76 €
Endress Stromerzeuger EZG 40/4 II/TN-S	6.861,56€
Zuzüglich MwSt.	

**Hinweis:**

Einsetzen des Zapfwellengenerator und Montage des Stromtrennschalters durch Lieferant nicht möglich.

Gelenkwelle kann nicht angeboten werden da Schlepper nicht bekannt.

Liefertermine EGZ25/2 II/TN-S ca. ab KW 25

Liefertermine EGZ40/2 II/TN-S ca. ab KW 35

Dieser Bieter macht keine Angaben zum Betrieb!

**Bieter 5:**

Geko IP 45, 25,7 KvA	5.367,00 €
Geko IP 23, 30 KvA	4.496,00 €
Geko IP 53, 30 KvA	8.855,00 €
Zuzüglich MwSt.	

**Hinweis:**

Lieferzeit je nach Typ und Ausführung zwischen 2 und 8 Monaten.

Dieser Bieter macht keine Angaben zum Betrieb!

**Bieter 6:** Angebotseingang 01.03.2023/15:56 Uhr

FOGO AGROVolt, <b>18 KvA</b>	4.950,00 €
Transport	250,00 €
Netzstromtrennschalter, 40 Ampere	250,00 €

Zuzügl. MwSt.

Hinweis:

Lieferung innerhalb 3 Tagen

Inwieweit die Angebote für die Notstromaggregate (20 und 30 kVA) mit denen aus der Sitzung vom 01.02.2023 vergleichbar sind, kann nur ein Fachmann prüfen. Ebenso welche hohen Schäden an den Kläranlagen durch den Betrieb Zapfwellenbetriebener Aggregaten entstehen können.

Im Verlauf einer kontroversen Diskussion über das Pro und Contra einer Notstromversorgung der fünf Kläranlagen und fünf Pumpstationen mit einem zapfwellenbetriebenen Aggregat, auch in Bezug auf möglichen Cyberangriffen, wie der Antragsteller betont, beantragt Andreas Bauer zusätzlich eine namentliche Abstimmung.

Bürgermeister Martin Behringer stellt die grundsätzliche Frage, ob ein zapfwellenbetriebenes Notstromaggregat beschafft werden soll, und wenn ja, Welches:

**Beschluss:**

Abstimmung Anschaffung:

Für die Anschaffung stimmen die GR-Mitglieder Miedl Michael, Biebl Markus, Weber Stefan, Feichtinger Johann, Kamm Fritz und Bauer Andreas.

Gegen die Anschaffung stimmen Behringer Martin, Bauer Maria, Donaubauer Richard, Sterr Edmund, Baumann Michael, Blöhm Bettina, Braml Stefan, Maier Maximilian, Brenberger Thomas.

**Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 9**

**6. Schöffenwahl 2023; Personenvorschlag**

**Sachverhalt:**

Der Präsident des Landgerichts Passau teilt mit Schreiben vom 20.01.2023 mit, dass von der Gemeinde Thurmansbang dem Amtsgericht Freyung für die Wahl der Schöffen mindestens 1 Person vorgeschlagen werden muss.

Am 31.01.2023 wurde die Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste in der Amtstafel angeschlagen und zusätzlich im Februargemeindeblatt veröffentlicht. Die Frist bis zur Einreichung der Vorschläge wurde bis 28.02.2023 festgesetzt.

Von der Bevölkerung sind keine Vorschläge eingegangen, jedoch haben sich zwei Personen direkt beworben, und zwar:

Bauer Andreas, Schlinding  
Martin Moser, Mühlberg

Bürgermeister Martin Behringer lässt im nachstehenden Beschluss einzeln über die Bewerber abstimmen.

**Beschluss:**

Bewerber Andreas Bauer

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 4**

(GR-Mitglied Bauer Andreas wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt)

Bewerber Martin Moser

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

Bauer Andreas nicht im Sitzungssaal

Für die Wahl der Schöffen wird Herr Martin Moser vorgeschlagen, weil er bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat. Herr Bauer wird als Vertreter in die Vorschlagsliste aufgenommen:

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

## **7. Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anfragen**

**Sachverhalt:**

**Verschiedenes**

**Stellungnahme zu Frühzeitige Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte im Ratsinformationssystem „SessionNet“ (11 Tagesfrist) aus der Sitzung vom 01.02.2023**

Die Forderung einzelner Gemeinderatsmitglieder aus der letzten Sitzung zu diesem Punkt beinhaltet keine rechtliche Grundlage. Stattdessen wird dadurch ein immenser Verwaltungsaufwand verursacht, die weitere Aufnahme von Tagesordnungspunkten verhindert und zusätzlicher Ärger in die Bevölkerung, bzw. bei den Antragstellern billigend in Kauf genommen. Es wird dadurch eine Tagesordnung bekannt gemacht, für die die Grundlage einer offiziellen Einladung fehlt.

Die Vorbereitung der Sitzung regelt Ziffer II der Geschäftsordnung i.V. mit der Gemeindeordnung detailliert, was bedeutet:

§ 21 Einberufung

Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzung ein.

§ 22 Tagesordnung

Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.

In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung vorzubereiten.

Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist jeweils spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 23 Form und Frist der Einladung

Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Von einer 11 Tagesfrist zur Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit Beschlussvorlagen ist in diesen Normen nicht die Rede. Deshalb wird auch in Zukunft nach den Vorgaben der Gemeindeordnung und Geschäftsordnung verfahren.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

**Ende des öffentlichen Teils.**